

W (X, Y, Z)

Wertung
Wertungsjurisprudenz
Willensdoktrin
Wortlautgrenze, Begriff
Wortlautgrenze, Überschreitung
Wortlautgrenze
Wortlautgrenze, Gemeinschaftsrecht

Wertung

Der herkömmlich als wirklichkeitsbezogene normative Geisteswissenschaft aufgefassten Jurisprudenz stellt sich die Frage nach ihrer Objektivität und Allgemeingültigkeit auf besondere Art. Von der „Objektivität“ der Naturwissenschaften trennt sie ihr „geschichtlicher“ Stoff, von der Arbeitsweise der „verstehenden“ Geisteswissenschaften ihre Bindung an „geltende“ Rechtssätze. Die Forderung nach juristischer Objektivität kann nicht im Sinn eines Idealbegriffs erhoben werden; wohl aber als Forderung nach überprüfbarer, diskutierbarer Rationalität der Rechtsarbeit und nach ihrer Sachgerechtigkeit im Sinn der Sachgeprägtheit rechtlicher Vorschriften und der Einbeziehung der Sachelemente von Normativität in die Konkretisierung. Objektivität als Sachbestimmtheit zeigt: Die Aufgabe der Jurisprudenz ist von der (im Fall jeweils auszuarbeitenden) Rechtsnorm her umschrieben. Die Norm wiederum kann zur Wirklichkeit des normierten Regelungsbereichs nicht in eine abstrakte, erst nachträglich mit den Mitteln der Rechtsphilosophie vermittelte Distanz gebracht werden. Die Aufgaben, die damit gestellt sind, bedürfen der Objektivität im zweiten Sinn: der rationalen, praktischen und damit für das Recht brauchbaren Nachprüfbarkeit juristischer Erörterung und Entscheidung. Eine Jurisprudenz ohne Entscheidung und Wertung wäre weder praktisch noch real. Die Forderung nach Objektivität meint nicht das Beseitigen, sondern das Offenlegen der erforderlichen und der tatsächlich erfolgenden Wertungen. Wird das Postulat der „Wertfreiheit“ in der Rechtswissenschaft so verstanden, dass Wertungen wohl Urteile, nicht aber objektive Erkenntnis ermöglichen und dass sie im Bereich des Spekulativen liegen sollen, also außerhalb objektiven Denkens, so ist die der Rechtsarbeit eigentümliche Leistungsfähigkeit verkannt. Juristische Objektivität ist ohne Wertung und Entscheidung nicht denkbar. In juristischem Denken liegen nicht rein rationale und rein wertende Momente nebeneinander oder hintereinander. Trotz deren Gemengelage sind objektive Aussagen im spezifisch juristisch begrenzten Sinn möglich. Andernfalls müsste auf den missverstandenen naturwissenschaftlichen Objektivitätsbegriff des Gesetzespositivismus zurückgegriffen werden. Die Norm ist nicht im Text vorgegeben, nicht technisch anwendbar. Ihre Konkretisierung lässt sich weder als Planspiel ausschließlich wertender noch ausschließlich logisch folgender Einzelakte bewältigen. Darum ist eine Mehrzahl in kleinen Schritten nachprüfbarer „Methoden“ als Hilfsgesichtspunkte nötig. Darum muss Objektivität in ihrer zweiten Sinnvariante, als Methodenklarheit und -ehrlichkeit, das der Rechtswissenschaft ohne Selbsttäuschung Mögliche bewirken. Juristische Objektivität kann nicht in dem Sinn verstanden werden, der die Debatte zur Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft zum Teil geprägt hat: „Objektivität“ einer Geisteswissenschaft, die sich jede Wertung versagen möchte, die grundsätzliche Positionen für von wissenschaftlicher Erkenntnis prinzipiell ablösbar hält und sich auf solchen Methodendualismus zuversichtlich verlässt. Demgegenüber hat Max Weber zu Recht das praktische Problem der Wertung vom theoretischen Wertproblem, die Unausweichlichkeit wertender Entscheidungs- und Erkenntnisvorgänge von der theoretischen Frage nach der Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft unterschieden. Juristische Objektivität kann nicht vorgeben, dem Normtext und dem Fall ohne „Voraussetzungen“ gegenüberzutreten. Solche sind vor allem unentrinnbar schon mit der Sprache gegeben, die Rechtsvorschriften wie Interpretieren umgreift. Sie wirken ferner als Kenntnis sachlicher Zusammenhänge, erfahrungsmäßiger Daten und nicht zuletzt als rechtstheoretische, staatsrechtliche, verfassungstheoretische, dogmatische, rechts- und verfassungspolitische Positionen, Bestrebungen und Sachgehalte und damit als der einzelnen Konkretisierung vorausliegende motivierende Konzepte. Die Rechtsarbeit hat ihre Voraussetzungen nicht zuletzt in diesem Sinn zu prüfen, einzugestehen und ohne Beschönigung darzulegen.

JM I, Rn. 269

Wertungsjurisprudenz

Die Rückzugsbewegung des Rechtserkenntnismodells vom Gesetz in immer weniger greifbare Sphären wiederholt sich in Ansätzen, welche die „Ergebnisse“ der neuen Gerechtigkeitsdiskussion mit den Elementen der von Larenz entwickelten traditionellen Wertungsjurisprudenz verbinden wollen. Programmatisch ist dabei der Titel „Die Rechtsfindung contra legem“, wonach sogar noch dem richterlichen Gesetzesbruch ein Gegenstand der Rechtserkenntnis unterschoben werden soll. Die Dramaturgie des Rührstückes entfaltet sich in drei Akten: im ersten treten die Schurken Relativismus und Nihilismus auf und werfen ihre dunklen Schatten auf die stabil und gesichert scheinende Existenz des Rechts. Im zweiten kommt es zur Krise, worin der Gegenstand der Rechtserkenntnis aufs höchste bedroht erscheint. Aber dann im dritten Akt wird unser Gegenstand zuguterletzt von der Idee der Gerechtigkeit gerettet.

Für Zivilrecht und Strafrecht liegen die Verhältnisse seit Savignys Tat einfacher. Sie konnten sich zum Erweis ihrer juristischen Rationalität im Notfall zu Recht auf das Bekenntnis zu den canones zurückziehen. Auf dieser Grundlage waren die später über die canones hinausgehenden methodologischen Gesamt- oder Teilkonzeptionen (Soziologische Schule, Freirechtsschule, Interessen- und Wertungsjurisprudenz, „bewegliches System“, Topik, typologischer System-Konstruktivismus, Richterrecht und ähnliche Tendenzen) mit besserem Recht und besserem Gewissen zu verarbeiten. Von ihrer normativen Eigenart her haben Staats- und Verfassungsrecht an diesen neueren Bewegungen in geringerem Maß teilgehabt als vor allem das Zivilrecht. Zum ändern war ihre Berufung auf Savignys Interpretationsregeln als ungeprüfte Anleihe von Anfang an wissenschaftsgeschichtlich ungesicherter als die entsprechenden Vorgänge im Zivilrecht und Strafrecht.

JM I, Rn. 143, 155

Willensdoktrin

Es ist nicht mehr möglich, Konkretisierung oder auch nur, enger gefasst, Textinterpretation als Rekonstruktion eines vom Normtextgeber Gewollten im Sinn der Ermittlung seines Willens bzw. des Willens der Rechtsnorm sinnvoll zu verstehen. Dieser Wille, diese Entscheidung - sei es des Normtextgebers, sei es des Normtextes - sind nicht „an sich“ da. Entschieden werden kann nur der konkrete Fall. Schon wegen der Zukünftigkeit dieser Fälle und damit der einem Normtext zuzurechnenden einzelnen Entscheidungen können weder „der“ Wille noch „die“ Entscheidung einer Vorschrift ermittelt werden. Sie können es als etwas abstrakt Fertiges auch nicht im konkreten Rechtsfall, denn die Eigenart dieses Falls selbst hat Anteil an der Entscheidung. Der Normtext in Verbindung mit den Standards einer bestimmten Argumentationskultur, also mit den anerkannten Methodenregeln, gibt mehr oder weniger deutliche, mehr oder weniger abschließende Gesichtspunkte für den in die Zukunft hinein offenen und unabgeschlossenen Inbegriff der ihm methodisch zulässigerweise zuzurechnenden Entscheidungen. Konkretisierung ist nicht Nachvollzug einer vor-vollzogenen Deziision, eines vorformulierten Willens. Jene Position könnte allenfalls dahin geändert werden, der „Wille“ (des Normtextgebers bzw. des Normtextes) sei eben nur insoweit als gegeben anzunehmen, als der Rechtssatz angesichts eines bestimmten zu entscheidenden Falls mit den Mitteln rechtsstaatlicher Methodik verwertbare Anhaltspunkte und damit Hilfen für die Erstellung von Rechts- und Entscheidungsnorm tatsächlich zur Verfügung stellt.

Gerade dann aber würde sich zeigen, dass ein solcher „Wille“ der Sache nach nichts weiter ist als eine entbehrliche, verwirrende und im übrigen wissenschaftsgeschichtlich überholte Metapher für den Vorgang der (z. B. richterlichen) Rechtserzeugung. Bei der Konkretisierung sind nur „Gesetz und Interpret“ im Spiel, besser: der Normtext (plus alle methodischen Möglichkeiten in bezug auf Normprogramm und Normbereich) und der konkretisierende Jurist. Der Jurist steht nicht darüber hinaus noch einem reproduzierbaren individuellen oder kollektiven Autor, dessen Vorstellungen oder dessen Willen gegenüber. Der Autor der Entscheidung ist er allein. Insofern wäre auf dem Boden herkömmlicher Methodik in der Tat der sogenannten objektiven Auslegungstheorie der Vorzug zu geben. Sie ist allerdings vom Begriff wie von der theoretischen Vorstellung des „Willens“ der Rechtsvorschrift als eines „objektivierten Willens des (Verfassungs-)Normgebers“ zu befreien zugunsten der Konzentrierung auf Fall und Rechtssatz; auch im übrigen, wie gezeigt wurde, ist die Basis der sogenannten objektiven Theorie hier ganz verlassen.

Im Willens- und Entscheidungsdogma berühren sich, wie zuweilen auch sonst, Gesetzespositivismus und Dezisionismus. Nach der hier entwickelten Konzeption interessiert für Recht und Rechtskonkretisierung nur der vertextete „Wille“; d. h. das in der Entstehungsgeschichte der Norm erscheinende (und angesichts der heutigen außerparlamentarischen und parlamentarischen Praxis der Normtextsetzung noch aus ändern Gründen wenig konsistente) politische Normierungsziel ist nur noch als mitgebrachte Verwendungsweise gesetzlicher Begriffe erheblich. Es ist gegen das durch Konkretisierung gewonnene Ergebnis nicht mehr ausspielbar. Dagegen ist für dezisionistische (und für gesetzpositivistische) Positionen die Möglichkeit, den „Willen“ zu isolieren und ihn im Konfliktfall über das methodisch erarbeitete Konkretisierungsergebnis zu stellen, im Grund schon nicht mehr ein Problem des Rechts, sondern eines der faktischen Machtverhältnisse; nicht mehr eine Frage der Rechtswissenschaft, sondern eine der Geschichtsmetaphysik und der praktischen Ideologie.

Um so weniger besteht Anlass, das Willensdogma in nichtpositivistischen Rechtsauffassungen metaphorisch beizubehalten. Auch der sogenannte objektivierte Wille in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts meint, richtig gewendet, nichts anderes als die möglichst rational zu konkretisierende normative Wirkung einer Vorschrift in bezug auf die zu lösende Rechtsfrage. In Judikatur und Wissenschaft dient die Rede vom Willen des (Verfassungs-)Gesetzgebers nicht selten als postulatorischer Ersatz für Argumente, als scheinbar normative Formel. Der Wille des Rechtssetzers (korrekt: Normtextgebers) müsste, wenn überhaupt, mit den Mitteln der Geschichtswissenschaft weit über die Gesetzesmaterialien hinaus erforscht werden. Ist aber durch die Eigenart der Aufgabe juristischer Methodik der Rückgriff auf historisierende Psychologie und auf allgemeine Historik abgeschnitten, so kann die Begründung des Entscheidungsergebnisses nur aus dem Konkretisierungsvorgang selbst kommen und macht auch insoweit die Willensmetapher überflüssig. In diesem Zusammenhang ist daran zu denken, dass Savigny die Rekonstruktion des im Gesetz (vermeintlich) enthaltenen Gedankens oder Sinns zum Geschäft der Auslegung erklärte, nicht aber die der dem „Willen“ benachbarten „Absicht“. Es kommt bei diesem Hinweis auf die Ablehnung eines hypostasierten Willens als des Gegenstandes der Normkonkretisierung an, nicht auf die unzureichende Konzeption der Auslegung als bloßer Rekonstruktion. Das Willensdogma entstammt der späteren Pandektenwissenschaft und wurde aus ihr von der frühpositivistischen Staatslehre, besonders von Gerber und Laband, übernommen. Es setzte sich in der Vorstellung von der (mit dem Normtext verwechselten) Rechtsnorm als Befehl fort und beraubte mit der Trennung von Recht und Wirklichkeit den Rechtssatz als vorgeblichen hypothetischen Imperativ der sachlichen Beziehung zum Geltungsbereich.

Eine andre Parallele zu der genannten Übereinstimmung zwischen gesetzpositivistischen und dezisionistischen Konzeptionen äußert sich in dem Gedanken, die in der Verfassung scheinbar vollzogene höchste Verrechtlichung schlage im Rahmen sprachlicher Auslegung antithetisch in Entrechtlichung um und „in eine erstaunliche Herrschaft des Außerrechtlichen“. Auch hier zeigt sich unfreiwillig, dass jede juristische Methodik notwendig, wenn auch oft unausdrücklich, von einer Normtheorie gestützt wird; dass eine endlich vom Positivismus wegführende Methodik zugleich eine die gesetzpositivistische ersetzende Rechts(norm)theorie zu entwickeln hat.

JM I, Rn. 262 ff.

Wortlautgrenze, Begriff

Rechtsarbeiter in der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt haben die Aufgabe, Entscheidungs- und Begründungstexte hervorzubringen. Sie haben dabei die Amtspflicht, im Prozess der Rechtserzeugung von den einschlägigen Normtexten auszugehen. Sie müssen sich in der Frage der Zulässigkeit ihrer Normkonkretisierung an das vorgegebene Vertextete halten, eben an Gesetzeswortlaute.

Die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung wird denn auch nicht müde, diesen Grundsatz in ihren methodischen Leitlinien immer wieder zu erwähnen; allerdings nur, um ihn dann in der eigenen Spruch- und Entscheidungspraxis ebenso regelmäßig zu überspielen. Und die um das Problem der „Wortlautgrenze“ kreisende rechtstheoretische Debatte legt in Anlehnung an das (im übrigen eher selbstbezügliche als informationshaltige) Diktum von Karl Kraus über die Psychoanalyse den Schluss nahe, dass es sich bei der Verpflichtung auf den Gesetzeswortlaut genau um das Problem handelt, für dessen Lösung sie eintreten soll: das Problem der Gewaltbarkeit juristischer Semantik und das der

Willkür richterlichen Entscheidens. Diesem Problem widmet sich die herkömmliche Literatur im Zusammenhang mit der Frage der Auslegung nach dem Gesetzeswortlaut anhand des strafrechtlichen Analogieverbots besonders gern. In ihren realistischeren Teilen vermag sie nur resigniert festzustellen, dass sich aufgrund des unvermeidlich sinnerschöpfenden und damit analogen Charakters allen Interpretierens die Forderung nach einer Grenzziehung zwischen „wortlautgerechter Auslegung“ und einer den Rahmen des Gesetzeswortlauts sprengenden Analogie nicht zuverlässig ziehen lässt. „Diese Grenze ‚gibt‘ es nicht.“ Und schon gar nicht lässt sich eine solche Grenze sprachtheoretisch dem juristischen „Akt des Textverstehens“ abstrakt vorgeben und von außerhalb der Auslegung auferlegen. Für den Nachweis der Gesetzeskonformität ihrer Ergebnisse ist die juristische Auslegungstätigkeit, nüchtern beurteilt, auf sich selbst zurückverwiesen. Sie kann diesen Nachweis nur erbringen, indem sie argumentativ den ihr in der „juristischen Kommunikationsgemeinschaft“ auferlegten Begründungspflichten nachkommt und damit ein in den entsprechenden Standards institutionalisiertes Misstrauen ausräumt. Eine Kontrolle richterlicher Interpretations- und Entscheidungstätigkeit kann darüber hinaus allenfalls „durch eine wache, interessierte und informierte Öffentlichkeit“ wahrgenommen werden. „Richtiges Recht“ kann nicht durch „richtiges Sprechen“ gewährleistet werden, sondern kann sich nur als „legitime Sprache“ beweisen. Und was für das strafrechtliche Analogieverbot im besonderen gilt, gilt allgemein für das Problem der Überschreitung des Bereichs einer Rechtsfindung aus dem Gesetzeswortlaut in Richtung auf die Rechtsschöpfung gegen das Gesetz.

JM I, Rn. 526

Wortlautgrenze, Überschreitung

Das Strafgesetzbuch stellt in § 240 die Herbeiführung einer Zwangslage mittels Gewalt oder Drohung unter Strafe. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts wurde das Nötigungsmittel der Gewalt als körperliche Kraftentfaltung beim Täter und körperliche Zwangswirkung beim Opfer definiert. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen hat diese Merkmale zunehmend aufgeweicht und die Strafbarkeit der Nötigung schließlich auf die „verwerfliche“ Herbeiführung einer Zwangslage reduziert. Das Bundesverfassungsgericht hatte über die dieser Entwicklung zugrundeliegende Ausdehnung des Gewaltbegriffs unter anderem im Urteil vom 11. November 1986 zu entscheiden. Die das Urteil tragenden vier Richter gehen davon aus, dass die Ausweitung der „Gewalt“-voraussetzung mit Art. 103 Abs. 2 GG zu vereinbaren sei, während das Minderheitsvotum der vier dissentierenden Richter die Ausweitung des Gewaltbegriffs als Verletzung des verfassungsrechtlichen Analogieverbots und Überschreitung der Wortlautgrenze betrachtet.

Die Diskussion um dieses Urteil leidet an rechtstheoretischen und sprachtheoretischen Unklarheiten über den Begriff der Wortlautgrenze. Schon die Problemexposition des Bundesverfassungsgerichts macht diese Unklarheit deutlich: „Das Erfordernis gesetzlicher Bestimmtheit schließt nach der Rechtsprechung eine analoge oder gewohnheitsrechtliche Strafbegründung aus. Dabei ist „Analogie“ nicht im engeren technischen Sinne zu verstehen; ausgeschlossen ist vielmehr jede Rechts-, „Anwendung“, die über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht. Art. 103 Abs. 2 GG zieht der Auslegung von S traf Vorschriften eine verfassungsrechtliche Schranke. Da Gegenstand der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen immer nur der Gesetzestext sein kann, erweist dieser sich als maßgebendes Kriterium: der mögliche Wortsinn des Gesetzes markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation“. Hier wird ein möglicher Wortsinn als vorgegebener und durch sprachliche „Feststellungen“ zu ermittelnder Inhalt der Norm unterstellt. Ein solches Verständnis der Wortlautgrenze wird auch in der Kritik des verfassungsgerichtlichen Urteils größtenteils verwendet, wobei nur der jeweils „ermittelte“ Sprachgebrauch anders bestimmt wird.

Auf dieser Ebene lässt sich das vorliegende Problem aber gar nicht entscheiden. Weil es weder den einheitlichen Sprachgebrauch einer homogenen und in sich abgeschlossenen Allgemeinsprache noch einen homogenen Sprachgebrauch innerhalb von Gruppensprachen gibt, kann sich bei dem Versuch seiner Ermittlung nur die Widersprüchlichkeit von einzelnen Gebrauchsbeispielen des Gewaltbegriffs herausstellen. Die „gefundenen“ Gebrauchsbeispiele können auch nicht zu einer objektiven und schlicht feststellbaren Sprachregel verallgemeinert werden.

Gerade eine Betrachtung der auch in der Diskussion um das verfassungsgerichtliche Urteil verwendeten Gebrauchsbeispiele macht dies deutlich. So wird etwa in der kritischen Gesellschaftstheorie eine

sogenannte strukturelle Gewalt schon dann angenommen, wenn ein Arbeiter ohne eigene Produktionsmittel zum Verkauf seiner Arbeitskraft gezwungen ist. Der Bundesgerichtshof lehnt demgegenüber eine Anwendung des Gewaltbegriffs ab, wenn ein ausbildender Geschäftsherr sein Lehrling im Auto einsperrt, um sie dadurch zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Die Liste unterschiedlicher und in der Diskussion wiedergegebener Gebrauchsbeispiele ließe sich leicht verlängern. Die Frage, welche von ihnen man zum „Inhalt“ der Norm erklären soll, ist nur durch Dezision lösbar. Die angeblich objektive Ermittlung „des Sprachgebrauchs“ schlägt ins Gegenteil bloßer Willkür um. Als „Inhalt“ des Gewaltbegriffs erscheint jetzt die Zuständigkeit zu seiner Definition; und demgemäß kann es ein Staatsschutzsenat bei der Aburteilung eines Aufrufs zur „gewaltfreien Blockade“ als strafverschärfend berücksichtigen, dass der Angeklagte während des ganzen Verfahrens dadurch seine Unbelehrbarkeit, Rechtsblindheit und Selbstüberschätzung deutlich gezeigt habe, dass er sich den Begriff der Gewalt selber zu definieren angemaßt habe.

Das Problem kann erst dann rational diskutiert werden, wenn man sich von der Fiktion eines im Normtext vorgegebenen sprachlichen Gehalts und eines objektiv feststellbaren Sprachgebrauchs löst. Zu fragen ist nicht, welchen sprachlichen Gehalt der Gewaltbegriff hat, sondern welche Bedeutung dem im Normtext von § 240 StGB enthaltenen Zeichen ‚Gewalt‘ unter Beachtung der methodenbezogenen Normen von Verfassungsrecht und einfachen Gesetzen zugerechnet werden kann. Diese Bedeutung wird nicht objektiv gefunden, sondern konstituiert. Eine Grenze für die vom Richter durchzuführende Bedeutungskonstitution ergibt sich erst aus dem vom Gesetzgeber verabschiedeten Normtext als Zeichenkette und den verfassungsrechtlich rückgebundenen Standards einer juristischen Argumentationskultur.

„Die“ Bedeutung von „Gewalt“ steckt nicht einfach wortsemantisch, merkmals-semantisch in diesem Ausdruck. Sie ist in dem Kontext zu erarbeiten, den der gesetzliche Tatbestand aufspannt, ist kontextabhängig mit den Mitteln der Satz-, Kontext- und Textsemantik festzusetzen. Die Terme eines Normtexts bilden in diesem Sinn einen numerus clausus von Anhaltspunkten; zwar nicht absolut - nichts in der Rechtsarbeit ist „absolut“ -, wohl aber im Rahmen der methodischen Funktionen, die der Normtext in der Konkretisierung überhaupt haben kann.

Hier, bei § 240 Abs. 1 StGB, liegt der Fall einfach. Tatbestandsinterne (vgl. Abschnitt 322.126) systematische Argumentation zeigt, dass jedenfalls „Drohung“ (nämlich mit einem „empfindlichen Übel“) etwas anderes als „Gewalt“ sein soll; anders gesagt, ist „Drohung“ die Form von Einwirkung, über „Gewalt“ hinauszugehen, die in der herkömmlichen Formel der Gesetzgeber gewollt hat - d. h. die der Normtext § 240 Abs. 1 StGB als zulässige Anhaltspunkte liefert. Nochmals anders ausgedrückt, gibt das Sprechen von „Drohung“ neben der Rede von „Gewalt“ im Normtext bereits die positivierte, die rechtsstaatlich / demokratisch zulässige Art der „Vergeistigung“ von „Gewalt“ an - und schließt damit gleichzeitig andere aus.

Auf der Grundlage einer sprachtheoretisch reformulierten Wortlautgrenze lässt sich nunmehr rational entscheiden, ob die Ausdehnung oder „Vergeistigung“ des Gewaltbegriffs noch mit § 240 StGB bzw. Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar ist. Die Ausdehnung des Gewaltbegriffs auf die Verursachung einer Zwangslage würde einen Normtext mit folgender Formulierung voraussetzen: „Wer einen anderen rechtswidrig zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird (...) bestraft“. Die Benennung der Nötigungsmittel ‚Gewalt und Drohung‘ ist für diese Verständnishypothese sinnlos und überflüssig. Die Ausdehnung des Gewaltbegriffs durch die Justiz verstößt daher gegen die Wortlautgrenze. Dem hat sich nach langem Streit - und in Änderung des praktischen Ergebnisses seiner früheren Judikatur - jetzt das Bundesverfassungsgericht angeschlossen: Durch die „Auslegung des Gewaltbegriffs in der höchstrichterlichen Rechtsprechung“ sei die Strafbarkeit nicht mehr gesetzlich, „sondern nach der Tat im konkreten Fall vom Richter aufgrund seiner Überzeugung von der Strafwürdigkeit ... bestimmt“ worden. Diese „beträchtliche(n) Spielräume“ verstießen gegen Art. 103 Abs. 2 GG - BVerfG I BvR 718/19/22/23 aus 1989, Beschl. v. 10. 1. 1995 (BVerfGE92, S. 1 ff.).

Nur eine Interpretation, die sowohl der Gewalt als auch der Drohung einen jeweils selbständigen Anwendungsbereich über die bloße Verursachung einer Zwangslage hinaus zubilligen kann, wäre mit dem tatsächlich geltenden Normtext des § 240 zu vereinbaren. So wie die Vergeistigung des Gewaltbegriffs in der Rechtsprechung entwickelt wurde, verstößt sie gegen die interne Systematik des § 240 StGB, weil sie einerseits die Nötigungsmittel überhaupt überflüssig macht und andererseits der Drohung neben der Gewalt keinen sinnvollen Anwendungsbereich mehr übrig lässt. Diese letzte Überle-

gung wurde in der Literatur und dem entsprechenden Urteil zwar gesehen, aber man meint mit dem Hinweis auf eine angebliche materielle Gerechtigkeit dieses Gegenargument zu entkräften. Tatsächlich kann jedoch eine normgelöste Gerechtigkeit unter der Geltung des Grundgesetzes einen vom Gesetzgeber geschaffenen Normtext auch dann nicht korrigieren, wenn ein Richter wähnt, die Anforderungen dieser gesetzestranszendenten Gerechtigkeit im Einzelfall zu erkennen.

Auch die verfassungsgerichtliche Rechtfertigung einer verlängerten Dauer des Ersatzdienstes gegenüber dem Wehrdienst spielt gesetzestranszendente Gerechtigkeitsgesichtspunkte gegen den geltenden Normtext aus. Die Mehrheitsentscheidung ließe sich nur dann begründen, wenn der Normtext des Art. 12a Abs. 2 Satz 2 etwa lauten würde: „Die Belastung durch den Ersatzdienst darf die Belastung durch den Wehrdienst nicht übersteigen“. Der Normtext verwendet aber den quantitativen Begriff der „Dauer“. Dieser quantitative Begriff lässt zwar ein Hinzurechnen der durchschnittlichen Dauer der Reservistenübung zu, nicht aber ein am Begriff der „Wehrgerechtigkeit“ orientiertes Ausgleichen von qualitativen Belastungen. Davon abgesehen, dass man eine solche qualitative Belastung im Hinblick auf die mangelnde Vergleichbarkeit nicht verrechnen könnte, ist der Begriff der „Wehrgerechtigkeit“ im Grundgesetz noch nicht einmal enthalten und deswegen auch nicht gegen den amtlichen Normtext ausspielbar.

Methodisch korrekt geht demgegenüber das Minderheitsvotum vor. Zur Klärung des Begriffs „Dauer des Dienstes“ führt er aus: „Dem Wortlaut des Art. 12a Abs. 2 Satz 2 GG nach geht es um den Vergleich der Dauer zweier Dienste. ‚Dauer‘ ist ein quantitativer Begriff, der sich auf Zeiträume bezieht. In diesem Sinne wird er im Wehrrecht verwendet (es folgen Nachw.). Das schließt es aus, Art. 12a Abs. 2 Satz 2 GG dahin auszulegen, es werde ein ‚Gleichgewicht der Belastung von Wehr- und Ersatzdienstleistenden‘ sichergestellt“. Hier wird die Gesetzessystematik als Umfeld des fraglichen Wortes ‚Dauer‘ dazu verwendet, die Möglichkeit zur Bedeutungskonstitution durch das Gericht einzuschränken. Diese methodisch überprüfbare Handhabung des systematischen Konkretisierungselements grenzt sich klar von den vagen Ausführungen des Mehrheitsvotums zu einer substantiellen Wehrgerechtigkeit ab, die im Normtext des Grundgesetzes gerade nicht auffindbar ist.

JM I, Rn. 322 ff.

Wortlautgrenze

Eine richterliche Entscheidung verstößt gegen die Grenzfunktion des Wortlauts, wenn die formulierten Entscheidungs- und Rechtsnormen nicht bestimmten Normtexten aus der Normtextmenge des geltenden Rechts methodisch zugerechnet werden können. In dieser Aussage verknüpfen sich methodologische mit verfassungsrechtlichen Faktoren, sind mit anderen Worten methodenrelevante Normen, vor allem aus den Bereichen von Rechtsstaat und Demokratie, mit im Spiel. Das liegt an der Eigenart der sogenannten Wortlautgrenze einer demokratisch gebundenen, rechtsstaatlich geformten Arbeitsmethodik der Juristen. Der Wortlaut einer Vorschrift hat, wie ausgeführt wurde, nur in den seltenen Fällen echter Subsumtion Bestimmungsfunktion, in aller Regel dagegen in positiver Richtung Indizwirkung, in negativer eine Grenzwirkung. Der Wortlaut bildet aus verfassungsrechtlichen Gründen die Grenze des Spielraums zulässiger Konkretisierung. Die Entscheidung muss sich nicht „aus dem Wortlaut ergeben“, was eben nur in raren Grenzfällen feststellbar ist. Sie muss aber mit dem Wortlaut jedenfalls noch vereinbar sein. Das ist keine methodologische, sondern eine normative Aussage. Die Wortlautgrenze bildet die rechtsstaatlich-demokratisch angeordnete Linie nicht einer methodologisch möglichen, sondern einer positivrechtlichen zulässigen Konkretisierung. Die Grenzfunktion des Wortlauts ist also nicht identisch mit der Konkretisierungsfunktion (Indizwirkung) des grammatischen Auslegungselements. Denn die Entscheidung klebt nicht am unvermittelten Wortlaut, beschränkt sich nicht auf Textinterpretation. Die im Fall formulierten Entscheidungs- und Rechtsnormen müssen jedoch mit dem im vorherigen Entscheidungsvorgang voll konkretisierten Normtext noch vereinbar sein; dieses Urteil verlangt im Fall der Verneinung - „jedenfalls nicht mehr vereinbar“ - Eindeutigkeit. Bleibt die Frage mindestens zweideutig, so kann eben nicht gesagt werden, der Spielraum jedenfalls noch möglicher Verständnisvarianten der interpretierten Sprachdaten sei verlassen. Wenn dabei im Einzelfall mehrere Konkretisierungselemente primärsprachlicher Art (Sprachdaten) zu demselben Ergebnis führen, so stellt sich die Wortlautgrenze als Normprogrammngrenze dar. Gibt es dagegen bei methodologischen Konflikten unter den einzelnen Konkretisierungsfaktoren den Grenzfall, dass sich allein das grammati-

sche Argument durchsetzt, so trägt für diese Fälle die grammatische Auslegung auch die Grenzfunktion. Es ist nicht der in herkömmlicher Methodenlehre unklar so genannte „mögliche Wortsinn“, sondern das auf das grammatische Element geschrumpfte Normprogramm, welches die normativ begründete letzte Auffanglinie für die rechtsstaatliche Forderung nach Verfassungs- und Gesetzesbindung, einschließlich der sich daran knüpfenden weiteren rechtsstaatlichen Normen (wie Vorrang-, Vorbehalts-, Kollisions-, Maßstabs- und Kontrollnormen), realisieren hilft.

JM I, Rnn. 21 f., 101, 110, 120, 159, 257, 270, 270, 291 f., 301, 312, 407, 427, 538 ff., 565

Wortlautgrenze, Gemeinschaftsrecht

Wo aber liegt die Grenze für die Kompetenz des Richters, über Sprache zu entscheiden, da doch eine derartige Grenze nicht bereits von der Sprache selbst gezogen wird?

Der schon in den nationalen Rechtsordnungen schwierige Umgang mit der "Wortlautgrenze" wird im Gemeinschaftsrecht durch die Mehrsprachigkeit noch weiter erschwert. Die Erfahrungen mit einer mehrsprachigen Rechtsordnung bringen einen in der Praxis tätigen Richter zu folgender Einschätzung: „Die Bedeutung des Wortlautargumentes ist aus zwei Gründen zu relativieren. Zum einen, weil jedenfalls in einer mehrsprachigen Rechtsordnung die Wortlaute oder wohl besser: die Wortbedeutungen auch beim optimalsten Übersetzungsversuch vielfach nie völlig übereinstimmen werden. Gerade Unterschiede in den verschiedenen Gesetzestexten können deutlich machen, dass (...) der 'richtige Wortlaut' jedenfalls fallbezogen sich mit keinem der verschiedensprachigen Gesetzestexte deckt. Solche Unterschiede können gerade in einem mehrsprachigen Gremium die Augen öffnen für Auslegungsalternativen, auf die man sonst vielleicht nicht gekommen wäre. Zum andern aus Gründen des Sprachwandels, eines Phänomens, das sich sogar im gleichen Gesetz finden kann – eine besondere Form von Mehrsprachigkeit. Für den deutschen Sprachbereich kommt ein dritter Grund hinzu: Es gibt gar nicht eine einheitliche deutsche Sprache; vielmehr unterscheiden sich die Sprachgebräuche in den drei Ländern Österreich, Deutschland und der Schweiz.“ (Schubarth, M., Die Bedeutung der Mehrsprachigkeit der schweizerischen Gesetze für die höchstrichterliche Rechtsprechung in LeGes 2001/3) Sprachphilosophie und Linguistik nach ihrem heutigen Stand können diese zutreffend genannten Schwierigkeiten nicht etwa beseitigen, sondern müssen sie im Gegenteil noch dramatisieren. Donald Davidson zufolge wird es sogar immer „eine endlose Zahl verschiedener Sprachen geben“. Und zwar solche, die sich nicht dem Erfindungsreichtum beispielhungriger Linguisten verdanken, sondern Sprachen, „die alle mit den tatsächlichen Äußerungen eines Sprechers übereinstimmen“. „Denn wenn wir es genau nehmen, sprechen wahrscheinlich keine zwei Leute tatsächlich die gleiche Sprache.“ (Davidson, D., Die zweite Person, in: DZfPh 2000)

Nun soll es immer nur das eine Recht für alle geben. Das gebieten Grundsätze wie die Gleichheit vor dem Gesetz und die Rechtssicherheit. Für die Formulierung dieses einen Rechts gibt es aber im Gemeinschaftsrecht eine Vielzahl von Sprachen. Darüber hinwegsetzen kann sich der Jurist nicht; schon gar nicht der Richter, dem es obliegt, über Recht und Unrecht zu entscheiden. Das eine Recht darf nicht das Recht nur des einen sein, darf nicht willkürlich gesprochen werden. Dagegen stehen Grundsätze wie die Fallgerechtigkeit und das Recht auf Gehör im Gerichtsverfahren.

Andererseits darf sich der Richter auch nicht dadurch behelfen, den Verfahrensbeteiligten nach dem Mund zu reden. Nur: welcher der vielen Sprachen soll sich der europäische Richter bedienen, um dem Buchstaben des Gesetzes die eine allgemeine Bedeutung zu verleihen?

Die Aufgabe im Rechtsstreit ist nicht erst die Herstellung von Verständnis, sondern dessen Bewertung. Der Streit entsteht nicht aus einem Mangel, sondern sozusagen aus einem Überfluß an Verstehen. Beide Gegenparteien haben das Gesetz je auf ihre Weise durchaus verstanden. Es geht gerade um einen Konflikt einander ausschließender Lesarten desselben Gesetzes. Das führt zu einem Paradox: "Entscheidungen gibt es nur, wenn etwas prinzipiell Unentscheidbares (nicht nur: Unentschiedenes!) vorliegt. Denn andernfalls wäre die Entscheidung schon entschieden und müsste nur noch 'erkannt' werden." (4) Beide Lesarten sind je in sich verständlich und gehören damit zur Sprache. Welche von beiden ist vorzuziehen? Der Richter erklärt nicht die Bedeutung, die der Text bereits vor dem Fall hatte, sondern er produziert für den Fall eine Lesart und stellt damit eine insoweit verbindliche Sprachnorm auf. Wie kann der Wortlaut des Gesetzes hier als Grenze wirken?

Die Verknüpfung zwischen Gesetzgeber und Richter darf weder zu stark noch zu schwach gefasst werden. Zu stark wäre es, wenn man vom Gesetzgeber verlangte, alle künftigen Lesarten und damit die Bedeutung seiner Texte im voraus zu determinieren. Diese Forderung des Positivismus scheitert an den sprachlichen Realitäten. Zu schwach gefasst wäre die Verknüpfung andererseits, wenn die Wahl des Ausgangspunkts für die Entscheidung ins freie Belieben des Richters gestellt wäre. Denn der Gesetzgeber kann durch die Vorgabe des Ausgangstextes den schöpferischen Prozess der Rechtsnormsetzung – linguistisch gesehen – nachdrücklich „irritieren“. In diesem Sinn könnte man das Verhältnis zwischen Gesetzgeber und juristischem Entscheider als strukturelle Kopplung bezeichnen. Zu den Dienstpflichten etwa des Richters, den Normtext als Ausgangspunkt zu nehmen, kommen noch die methodenbezogenen Normen der Verfassung und ihre Präzisierung durch die Wissenschaft hinzu. So entsteht eine dreigliedrige Kette zwischen Gesetzgeber, Wissenschaft und Umsetzung, exemplarisch durch die Justiz. Die Rechtsnorm als die generelle Bedeutung des geltenden Rechts für "einen Fall wie diesen" setzt der Richter. Hier ist der Gesetzgeber mit der Determination in aller Regel überfordert. Den Ausgangspunkt seiner Entscheidung muss sich der Richter aber von außen als Normtext vorgeben lassen. Andernfalls wäre die Beeinflussung durch den Gesetzgeber als rationaler Kern von Gewaltenteilung und richterlicher Bindung aufgehoben.

Das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip ist eine Entscheidung für die Praxis einer Grenze: es verlangt vom Rechts„anwender“, dem engeren, spezifischeren Kontext bei der Bedeutungsbestimmung den Vorrang einzuräumen. Unter den Vorgaben des durch den Normtext gesetzten Textformulars (des "Gesetzes") und der an die methodenbezogenen Normen des Primärrechts rückgebundenen Standards methodischer Zurechnung sind die Möglichkeiten zum Durchsetzen einer bestimmten Interpretationsweise im Europarecht deutlich stärker eingeschränkt und damit kontrollierbarer als in einem nur auf das politische Sprachspiel bezogenen semantischen Konflikt. Eine Grenze juristischer Textarbeit ergibt sich so als Relation zwischen drei Faktoren: Der vom Gesetzgeber verabschiedete Normtext als Zeichenkette muss Ausgangs- und Zurechnungsgröße der Entscheidung sein. Die von der Wissenschaft entwickelten methodischen Instrumentarien eröffnen Kontexte für die Bedeutungsbestimmung. Ausgehend von den methodenbezogenen Normen der Verfassung können diese Kontexte in eine Rangfolge gebracht werden, gleichzeitig sorgt der prozessrechtliche Rahmen des Gerichtsverfahrens für ihre Verendlichung. Außerdem gibt es zur weiteren Kontrolle den Instanzenzug, unterstützt von der begleitenden Kritik der Wissenschaft am Tun der Gerichte. All diese Faktoren, zusammengenommen, ergeben die Gesetzesbindung. Der Rechtsstaat ist nicht monologisch-richterbezogen, sondern diskursiv-verfahrensbezogen. Er verlässt sich nicht auf einsame Erkenntnis, sondern fordert eine öffentliche Diskussion, in der sich die besseren Argumente für die Lesart des Gesetzes durchsetzen sollen.

Damit kommen für die Praxis der Grenzziehung zwei weitere Probleme in den Blick: einmal die Anforderungen an die Konstruktion von Sprachnormen als Rechtsnormen. Zweitens die Begründung der Entscheidung als Überprüfungsbasis und als Verarbeitung der im Verfahren vorgebrachten Argumente.

JM II, S. 399 ff.

© (Online-Fassung) Ralph Christensen 2004